BiG, Sarrazinstraße 11 - 15 in 12159 Berlin

Sarrazinstraße 11 - 15
12159 Berlin

Tel.030/617 09 100
Fax 030/617 09 101

mail@big-interventionszentrale.de
www.big-interventionszentrale.de
direkt: hecht@big-interventionszentrale.de

Das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg (zuständig auch für die Fortbildung der Richterinnen und Richter) hat am 07.02.2008 in Zusammenarbeit mit der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung, dem Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut Berlin Brandenburg SFBB und der Rechtsanwaltskammer Berlin die Veranstaltung **„Interdisziplinäre Zusammenarbeit im Familienkonflikt – Beschleunigtes Familienverfahren“** ausgerichtet. Es handelte sich bereits um die dritte Veranstaltung nach einer Auftakttagung im April 2007, bei dem sich bereits einige Arbeitskreise gegründet haben, und einem Folgetermin im Oktober 2007. Das Fortbildungsangebot richtete sich an Richter/-innen, Fachkräfte der Jugendämter, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Sachverständige, Vertreter/-innen freier Beratungsstellen, Verfahrenspfleger/-innen, die jeweils sehr zahlreich vertreten waren[1]. Nach mehreren Grußworten (Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Berlin, Rain **Dr. Margarete von Galen**, Senatorin für Justiz, Frau **Gisela von der Aue**, Staatssekretär für Bildung, Jugend und Familie, Herr **Eckart R. Schlemm**) wurde über die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Familienkonflikt/das beschleunigte Familienverfahren in München referiert (Rechtsanwältin **Ammon**, Richterin am Amtsgericht **Benesch** und Herr **Weyerich**, Jugendamtsleitung, alle aus München) sowie über den Sachstand in Berlin (Frau **Abel**, Referentin SenJust, Herr **Haferanke**, Vizepräsident des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg, Frau **Dr. Müller-Magdeburg**, Vizepräsidentin des Amtsgerichts Pankow/Weißensee).

Am Nachmittag wurde in fünf verschiedenen Workshops zu den Themen

- Chancen und Risiken der Kooperation der Rechtsanwälte mit den anderen Professionen;
- Gestaltung des ersten Gerichtstermins;
- Beratung im Kontext familiengerichtlicher Verfahren;
- Das beschleunigte Verfahren bei Umgangskonflikten;
- Das Kind im beschleunigten Verfahren;

gearbeitet. Die Ergebnisse wurden im Plenum später präsentiert.

[1] 50 TeilnehmerInnen aus dem Bereich der Jugendhilfe, 20 RichterInnen, 60 RechtsanwältInnen sowie VerfahrenspflegerInnen und Sachverständige, deren Zahl hier nicht bekannt ist.

Eine Dokumentation der Tagung wird es unter http://www.sfjg.de/ geben.

Was verbirgt sich hinter dem Titel?
Speziell in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren soll im Interesse des Kindes zeitnah reagiert, die Verfahrensdauer verkürzt und die Zusammenarbeit der Professionen verbessert werden. In Anlehnung an bereits praktizierte Modelle (AK Cochem, Münchener Modell) und in Ansehung der bevorstehenden Gesetzesänderungen und -reformen (FamFG/FGG und Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls) sollen neue Wege der Bearbeitung gefunden und erprobt werden.

- Statt langfristig anberaumter Gerichtstermine soll es einen frühen Gerichtstermin binnen Monatsfrist nach Antragstellung geben.

- Statt komplizierter Verlegungsanträge bei Terminkollisionen sollen sich die Beteiligten im Vorfeld telefonisch auf einen Termin verständigen.

- Statt umfangreicher – anwaltlicher – Schriftsätze mit verletzenden, kränkenden und eventuell unrichtigen Darstellungen sollen möglichst alle Erörterungen mündlich erfolgen. Schriftliches soll auf ein Minimum reduziert werden.

- Statt richterlicher Vorgaben und – für mindestens eine Partei – missliebigen Entscheidungen sollen Einigungen und Vereinbarungen erzielt werden.

- Statt Anordnungen sollen Beratung und Unterstützung erfolgen.

- Statt eines für das Kind belastenden Verfahrens soll ein am Kindeswohl orientierter Prozess geschaffen werden.

- Statt langer Zeiträume, in denen sich Kind und nicht betreuender Elternteil nicht sehen, soll möglichst das Umgangsrecht gewährt werden, ggf. auch mit Zwang umgesetzt werden.

- Statt Abgrenzung und Konkurrenz zwischen den Professionen sollen deren Zusammenarbeit verbessert und die Vorteile kooperativen Vorgehens genutzt werden.

Wie kann das umgesetzt werden?
Es bilden sich Arbeitskreise mit einem festen TeilnehmerInnenkreis, die sich in regelmäßigem Turnus treffen. Daraus ergibt sich, dass sich die beteiligten Kräfte persönlich kennen lernen und über die jeweils anderen Berufsgruppen und deren Aufgaben besser informiert werden.

In diesen Sitzungen werden Kooperationsvereinbarungen entwickelt und beschlossen, Standards verabredet, Kontaktdaten verbreitet sowie Arbeitsabläufe abgespro-

chen. Es gibt verbindliche AnsprechpartnerInnen. Arbeitsergebnisse werden veröffentlicht bzw. Informationsblätter[2] erstellt.

Durch persönliche Teilnahme in den Arbeitskreisen, aber auch durch gezielte Ansprache werden Personen gewonnen, sich an dieser Form des Verfahrens – das noch nicht gesetzlich vorgegeben ist – zu beteiligen.

Was gibt es in Berlin?
Es haben sich sieben Arbeitskreise gebildet, in denen aber alle zwölf Jugendämter vertreten sind. Weiterhin arbeiten dort FamilienrichterInnen der ersten und zweiten Instanz, RechtsanwältInnen (auch KontaktanwältInnen über die Rechtsanwaltskammer), VerfahrenspflegerInnen und MitarbeiterInnen aus Beratungsstellen mit (teilweise bis zu insgesamt 20 Personen). Ein Berlin-weiter Arbeitskreis, in dem auch MitarbeiterInnen aus verschiedenen Senatsverwaltungen vertreten sind, kümmert sich um überregionale Fragen und Absprachen mit Behördenleitungen.

Von den RichterInnen im Familiengericht Pankow/Weißensee beteiligen sich fünf, von denen des Familiengerichts Tempelhof-Kreuzberg sind es zehn.

Welche Schwierigkeiten gibt es bei diesem Verfahren, was ist kritisch? Wie wird dem begegnet?
Das Cochemer Modell, das vergleichbaren Initiativen als Vorbild diente, wird in der Fachöffentlichkeit nicht uneingeschränkt begrüßt. Zu nennen sind die relativ rigiden Handlungsanweisungen, die ausnahmslose Vorgabe des gemeinsamen Sorgerechts, fehlende Ausnahmetatbestände (wie z.B. häusliche Gewalt und sexueller Missbrauch) und eine fehlende Evaluation. Die Berliner Arbeitskreise nehmen für sich in Anspruch, eine eigene Praxis zu entwickeln, die sich auch an den Besonderheiten und Bedürfnissen einer Großstadt orientiert.

Es gibt noch keine verbindlichen Standards. Diese werden noch entwickelt, teilweise arbeiten die Arbeitskreise auch an unterschiedlichen Themen und in verschiedener Weise. Die Ergebnisse werden jedoch ausgetauscht und sollen zu verlässlichen Handlungsleitlinien führen.

Bis jetzt ist weder das Cochemer Modell evaluiert noch gibt es Forschung über die Münchener oder Berliner Praxis. Die Effizienz und der Erfolg dieser Verfahren sollte unbedingt wissenschaftlich begleitet werden. Auch ist zu wenig bekannt, was in der Beratung oder Mediation passiert, in die die Beteiligten „geschickt“ werden.

Die Beteiligungsquote der Richter- und Anwaltschaft ist noch nicht sehr groß. Es ist also im Vorfeld in der Regel nicht feststellbar, ob das Gericht diesen Weg gehen wird und ob die anwaltliche Vertretung des anderen Elternteils sich auf die besondere Arbeitsweise einlassen wird.

---

[2] S. Merkblatt:
http://www.berlin.de/imperia/md/content/senatsverwaltungen/justiz/gerichte/familiengerichte/pankow/merkblatt/merkblatt_f_r_anw_lte_und_jugend_mter.pdf

Hinsichtlich berufsrechtlicher Vorgaben (z.B. Schweigepflicht, Parteiverrat, Beweisregeln) müssen die Möglichkeiten und Grenzen noch ausgelotet werden.

Es gibt Fälle, in denen sich das beschleunigte Verfahren nicht oder nur eingeschränkt anbietet. Dazu gehören u.a. **häusliche Gewalt, sexueller Missbrauch, ggf. eine hochstreitige Elternschaft**. In vielen der Berliner Arbeitskreise werden diese Ausnahmetatbestände auch als solche anerkannt. In der praktischen Bearbeitung bestehen hier aber noch viele Unklarheiten und die Besorgnis, dass die Interpretationsspielräume sehr groß sind. Denn es ist ja gerade in einem Verfahren, in dem auf den schriftlichen Vortrag weitgehend verzichtet wird, möglicherweise nicht sofort erkennbar, ob eine solche Ausnahme vorliegt. Auch wird diskutiert, wie man weiter vorgeht, wenn sich im ersten Termin z.B. aus diesen Gründen keine Einigung erzielen lässt oder erzielt werden sollte bzw. weitere Ermittlungen erfolgen müssen. Auch stellt sich die Frage, ob in den Fällen der §§ 1666, 1666a BGB (Kinderschutz) das Verfahren anwendbar ist.

Fazit/Wunsch:
Die Berliner Interventionszentrale würde es sehr begrüßen, wenn die Erkenntnisse der Fachleute, die sie im aktuellen Gesetzgebungsverfahren zur FGG-Reform durch Verdeutlichung der Schwierigkeiten eines ausnahmslosen beschleunigten Verfahrens aufgezeigt haben, bei der Entwicklung von Standards berücksichtigt würden!

Dorothea Hecht
Koordinatorin
06.03.08